

Bedingungen für die Benutzung von Kontoauszugsdruckern

1. Allgemeines

Der Inhaber einer von der Bank ausgestellten girocard kann sich vom Kontoauszugsdrucker (KAD) für die mit der Bank vereinbarten Konten Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und wichtige Mitteilungen ausdrucken lassen. Dieser Service wird dem Kunden für alle Konten bereitgestellt, die sich für diesen Service eignen. Das hierfür anfallende Entgelt ergibt sich aus unserem Preis- und Leistungsverzeichnis und wird dem jeweiligen Konto vierteljährlich in Rechnung gestellt.

2. Nicht abgeholte Kontoauszüge

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und wichtige Mitteilungen durch die Post oder in sonstiger Weise zugehen zu lassen, wenn diese 90 Tage nicht abgerufen wurden. Hierfür stellt die Bank ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis in Rechnung.

3. Anlagen zu den Kontoauszügen

Vom KAD ausgedruckte Auszüge enthalten keine Anlagen (Belege). Diese können für den Zeitraum von 90 Tagen ab Buchungsdatum bei der Bank angefordert werden. Nach dieser Frist geht die Bank davon aus, dass der Kunde die Anlagen nicht erhalten möchte.

4. Aufbewahrung und Verlust der girocard

Jeder Inhaber der girocard kann sich am KAD Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse sowie wichtige Mitteilungen ausdrucken lassen und Anlagen entgegennehmen.

Die girocard ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Karte ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Karte gesperrt werden kann.

5. Widerruf durch die Bank

Die Bank kann jederzeit die Berechtigung des Kunden, sich Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und wichtige Mitteilungen am KAD ausdrucken zu lassen, widerrufen. Die Bank kann den Kontoauszugsdrucker-Service auch ohne Angabe von Gründen auf Dauer oder zeitweilig einstellen. In diesen Fällen werden die Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und wichtige Mitteilungen durch die Post zugestellt, sofern mit dem Kunden keine andere Form der Zustellung vereinbart wird. Über den Widerruf oder die Einstellung des Services wird der Kunde spätestens zusammen mit dem ersten Auszugsversand durch die Post informiert.

6. Haftung

Alle Schäden und Nachteile, die aus dem Verlust der girocard, der Nichtbeachtung dieser Vereinbarung oder daraus entstehen, dass einem Dritten die Karte zugänglich wird, trägt der Kunde. Im Übrigen haftet die Bank für grobes Verschulden in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.